

Brandschutzordnung

für das Studentenheim Auge Gottes

Die Brandschutzordnung informiert über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie insbesondere über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit ist als Brandschutzbeauftragter (BSB) zuständig:

Günther Reiter 0699 13194488

Dem Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen des Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen.

Alle Wahrnehmungen von Mängeln betreffend Brandsicherheit sind schriftlich zu melden.

Die Brandschutzordnung ist integraler Bestandteil des Benutzungsvertrages. Jede(r) Bewohner(in) hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und tut dies durch die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zur Erlangung eines Heimplatzes.

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen der Brandschutzordnung kann unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Datum: 01.01.2014



Dr. Dieter Schüssler
Obmann

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, etc.) und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Kerzen etc. vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden. Wird eine solche gewährt, sind diese ständig zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- 1.3. Die Verwendung von Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind die Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen).
- 1.4. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.5. Lagerungen von Gegenständen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden.
- 1.6. Löschgeräte dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 1.7. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.8. Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Gebäude und im Hof verboten. Das Abstellen von Fahrrädern ist an den gekennzeichneten Plätzen gestattet.
- 1.9. Durch das Abstellen von Fahrrädern am Gelände dürfen die Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- 1.10. Mängel und Störungen an Elektro- und Gasanlagen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 1.11. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig. Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten

2. Vorhandene Brandschutzeinrichtung

2.1. Druckknopfmelder

Im gesamten Haus sind bei den Aus- und Notausgängen sowie den Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rotes Kästchen auf weißem Hintergrund mit schwarzem Knopf, siehe Abb.). Dieser ist durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss. Durch anschließendes Drücken des Knopfes wird nicht nur im Haus (Sirenen) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede(r) Bewohner(in) ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.



Zusätzlich sollte immer ein Notruf über Telefon an die Nummer **122** abgesetzt werden. Dieser sollte folgende Punkte enthalten:

- o Wer spricht?
- o Was ist passiert? Was brennt?
- o Wo ist es passiert? Wo brennt es?
- o Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?

- Warten auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel. Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch

Eine Fehlalarmlösung oder missbräuchliche Verwendung ist vom Verursacher zu zahlen. Der Preis richtet sich nach der Vorschreibung der Feuerwehr.

2.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind an den Decken automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer gewissen Rauch-, Dampfkonzentration oder einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind die allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen einzuhalten. Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mindestens 50 cm gegeben sein.



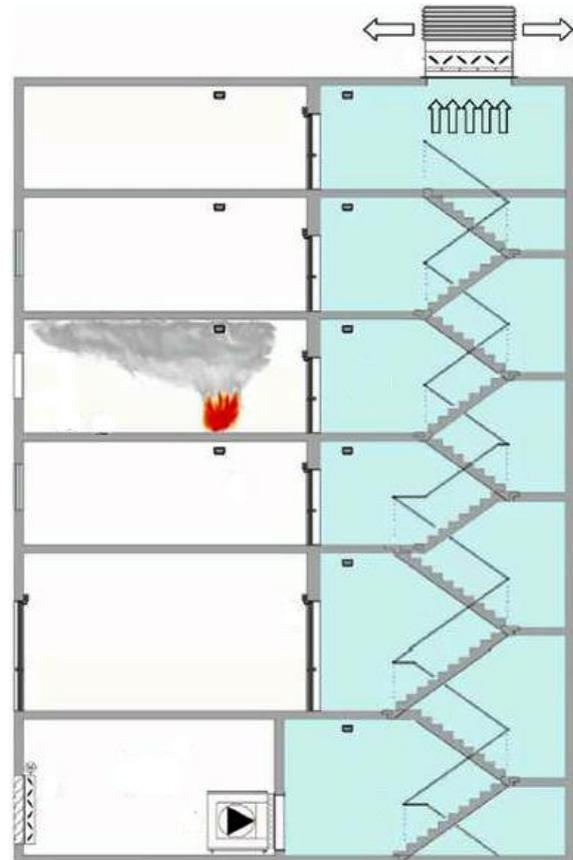
2.3. Automatische Druck- Be- und Entlüftung des Stiegenhauses im Hauptgebäude

Bei einem Feueralarm wird diese Anlage automatisch in Betrieb gesetzt.

Der Zweck ist, das Stiegenhaus und den Gangbereich zwischen dem Stiegenhaus und dem Gangbereich bei den Zimmern rauchfrei zu halten.

Damit ist ein rauchfreier Fluchtweg gesichert.

- Vom Hof wird Frischluft angesaugt
- Diese wird ins Stiegenhaus geblasen
- Im Stiegenhaus entsteht Überdruck
- Der Rauch wird über Dach abgesaugt
- Die Gangbereiche haben Lamellenfenster
- Diese erlauben Abströmen von Rauch

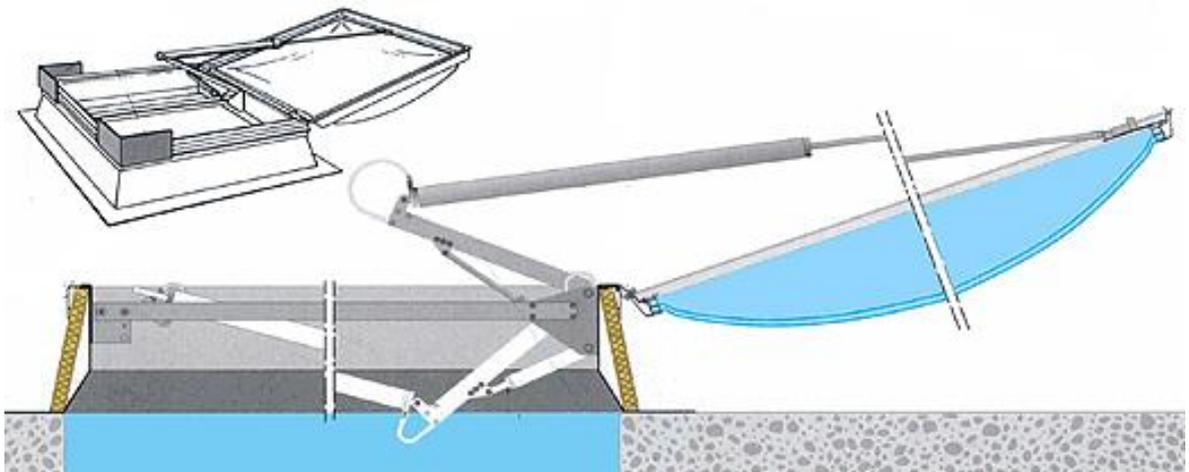


Bei starker Rauchentwicklung im Eingangsbereich kann die Druckbelüftung des Stiegenhauses auch durch den Taster im Erdgeschoß neben der Eingangstüre ausgelöst werden.



2.4. Automatische Brandrauchklappe im Hoftrakt bei Zimmer 120

Diese Entlüftungsklappe wird ebenfalls von der Brandmeldeanlage gesteuert. Der Fluchtweg über den Gang des Hoftraktes (Zimmer 113-123) zum hinteren Stiegenhaus wird so rauchfrei gehalten.



2.5. Rauchabzugstaster für Brandrauchklappe bei Zimmer 120

Dieser befindet sich im Bereich von Zimmer 120. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut.

Er ist durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss.

Durch das Einschlagen und anschließende Betätigen des Druckknopfes wird die Rauchabzugsöffnung geöffnet.



2.6. Automatischer Brandschutzvorhang im Aufenthaltsbereich (Erdgeschoß) gegenüber dem Büro

2.6.1. Blitzleuchte

- Orange Blitzleuchte an der Wand
- Blitzleuchte blinkt bei Alarm

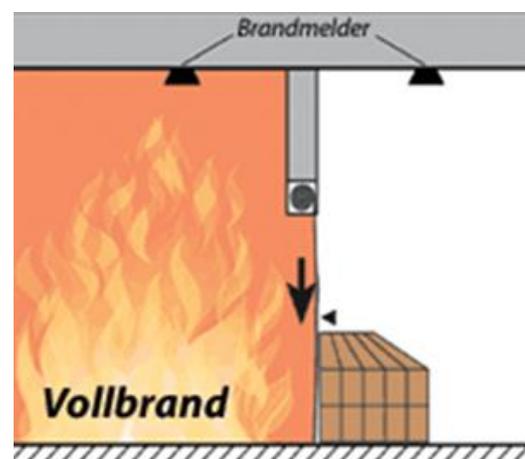
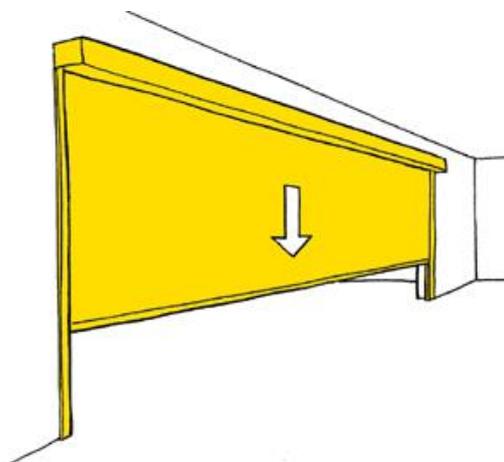
RAUM SOFORT VERLASSEN!

- Brandschutzvorhang kann auch durch einen Taster ausgelöst werden



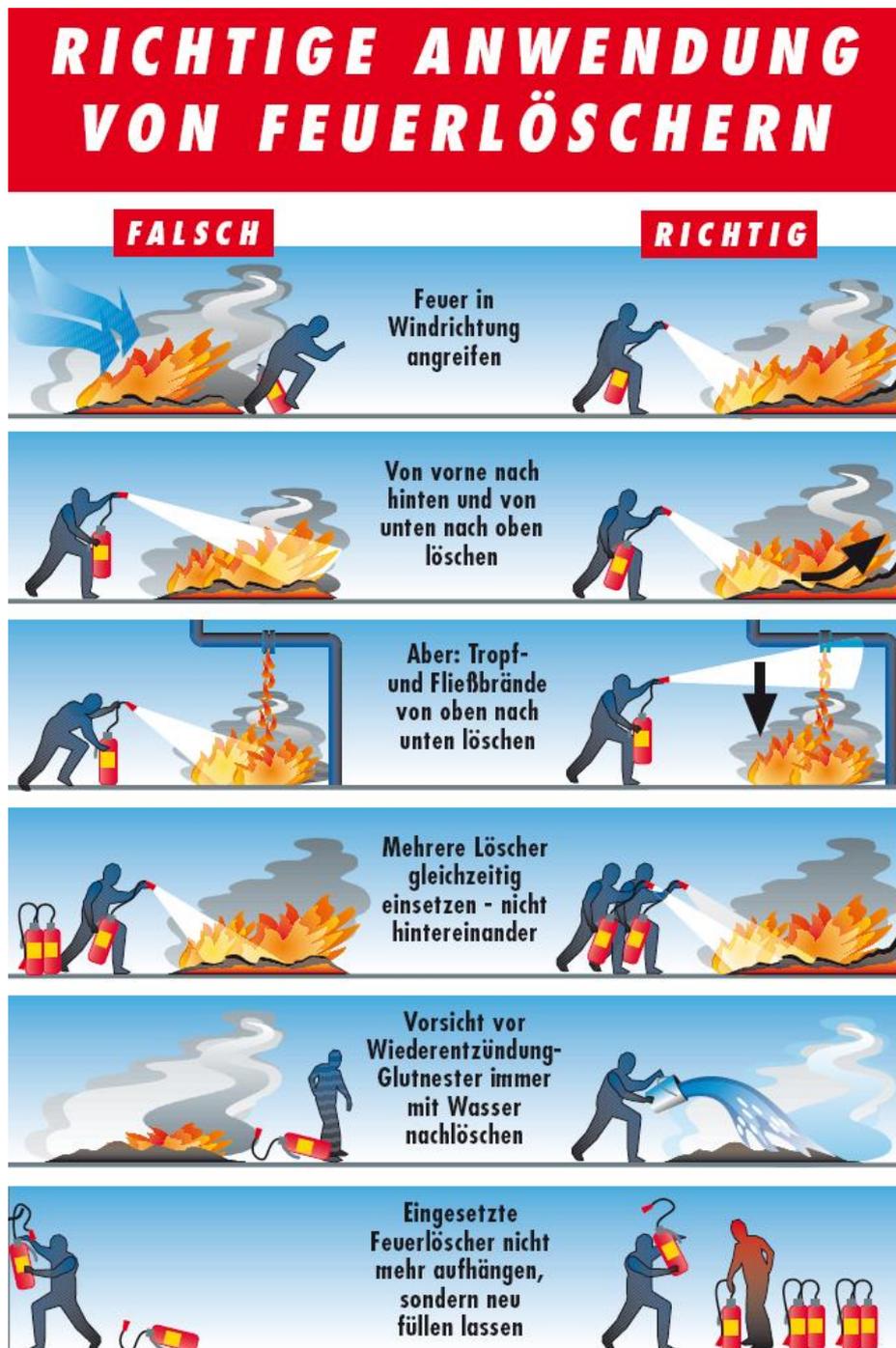
2.6.2. Brandschutzvorhang

- Brandschutzvorhang senkt sich automatisch bei Alarm
- Brandschutzvorhang trennt Aufenthaltsbereich vom Stiegenhaus (Fluchtweg)



2.7. Feuerlöscher

Im gesamten Gebäude sind tragbare Feuerlöscher aufgehängt. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort nachweislich vertraut. Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung mit Angabe der Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet. Fachleute gehen davon aus, dass sich 90% aller Brände bei rechtzeitiger Entdeckung mit Feuerlöschern bekämpfen lassen.



2.8. Löschdecken in den Teeküchen

Mithilfe der Löschdecke können Entstehungsbrände erstickt werden, dazu beachten Sie bitte folgende Reihenfolge bei der Anwendung:

- Löschdecke an den Bändern aus dem Behälter ziehen
- Löschdecke an den Bändern halten und direkt über das Feuer legen. Brennendes Material vollständig mit der Löschdecke abdecken
- Wärmezufuhr ausschalten
- Löschobjekt bis zum Abkühlen bedeckt lassen
- Nach der Verwendung melden Sie dies bitte dem Brandschutzbeauftragten, Sie erhalten danach eine neue Löschdecke



3. Richtiges Verhalten im Brandfall

RUHE BEWAHREN

ALARMIEREN

RETTEN

LÖSCHEN

3.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten, sondern schon bei geringer Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über einen Druckknopfmelder und über den **Notruf 122** zu informieren.

Geben Sie an:

- o Wer spricht?
- o Was ist passiert? Was brennt?
- o Wo ist es passiert? Wo brennt es?
- o Wie viele Personen sind verletzt oder in Gefahr?
 - Warten auf Rückfragen
 - Erreichbarkeit angeben (Tel.Nr.)
 - Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch

3.2. Retten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fort laufen lassen, in Decken oder Mäntel hüllen, am Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Sie in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen (Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc.) bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- o Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen
- o Aufzüge im Brandfall nicht benutzen
- o Am Sammelplatz einfinden.

3.3. Löschen

Mit vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raamtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr bei der Hauptzufahrt.

4. Evakuierungs- und Räumungsalarm

4.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- und Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich die Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist ein

SIRENEN - DAUERTON

4.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- o Unbedingt Ruhe bewahren!
- o Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen tunlichst vermeiden
- o Hausfremde Personen sind auf Stiegenhäuser und Ausgänge hinweisen
- o Hausfremde Personen zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern

- o Alle Bewohner(-innen) müssen Ihren Aufenthaltsort unverzüglich verlassen
- o Alle Bewohner(-innen) müssen sich zum Sammelplatz begeben.

Der Sammelplatz ist

GEHSTEIG RECHTS VOM EINGANG - RICHTUNG CAFE MONARCHIE

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Bewohner(-innen) festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.